

Publikation des Ordnungsmanagements in der PRO (offizielles Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt) Ausgabe 2/ 2020*

Am 1. März 2020 wird das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft treten. Außer dem namensgebenden Thema, der Masernimpfpflicht, beinhaltet das Gesetz weitere gesetzliche Änderungen. Den folgenden Seiten können Informationen zu den ab 1. März 2020 praxisrelevanten Teilen des Gesetzes entnommen werden:

- Impfpflicht gegen Masern für bestimmte Personengruppen
- Zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Ärzte
- Neue Regelung zur Impfdokumentation
- [...]*

Mit dem Masernschutzgesetz werden u.a. Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG), im SGB V, in der Medizinprodukte-Abgabeverordnung und im Heilmittelwerbegesetz vorgenommen.

Die Gesetzesänderungen zur Aufnahme von Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie zu regionalen Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken bedürfen vor ihrer Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen und sind aus diesem Grund nicht Teil der folgenden Informationen.

Impfpflicht gegen Masern für bestimmte Personengruppen

Ab dem 1. März 2020 müssen Personen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen, die ab dem 01.01.1971 geboren wurden, einen ausreichenden Impfschutz oder – ab der Vollendung des ersten Lebensjahres - eine Immunität gegen Masern nachweisen. Bei Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation, die eine Masernimpfung ausschließt, ist diese mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen.

Personen mit Verpflichtung zum Nachweis eines Impfstatus bzw. einer Immunität

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfiehlt die Impfung gegen Masern

- als Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 bis 14 Monaten und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres
- als Standardimpfung für nach 1970 geborene Personen ab 18 Jahren, die
 - ungeimpft sind
 - in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
 - einen unklaren Impfstatus haben.
- als beruflich indizierte Impfung für nach 1970 geborene Personen, die
 - ungeimpft sind
 - in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
 - einen unklaren Impfstatus habenund z.B. in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind.

Ab dem 1. März 2020 gilt für folgende Personen, die entsprechend der STIKO-Empfehlung ab dem 01.01.1971 geboren wurden, eine Impfpflicht gegen Masern:

- Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres in Gemeinschaftseinrichtungen, gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG
(Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Tagesmütter, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden)
- Mitarbeiter in Gemeinschaftseinrichtungen, gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG
- Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und Praktikanten, die, auch ohne direkten Kontakt zu Patienten, in medizinischen Einrichtungen tätig sind, gemäß § 23 IfSG
(Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (z.B. Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Logopäden, Masseure und medizinische Bademeister, Orthoptisten, Physiotherapeuten und Podologen), Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und Rettungsdienste.
- Mitarbeiter in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften
- Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG)
- Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim (§ 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten. Die Masernimpfpflicht gilt auch, wenn ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten.

Gesetzliche Definition des Impfschutzes

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Zeitpunkt des Nachweises eines Impfstatus bzw. einer Immunität

- **Vor** Aufnahme bzw. Beginn einer Tätigkeit in einer Gemeinschafts- bzw. Gesundheitseinrichtung ab dem 1. März 2020.

- **Bis 31. Juli 2021** bei Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 in einer Gemeinschafts- bzw. Gesundheitseinrichtung betreut wurden oder tätig waren.

Kosten des Nachweises einer Immunität oder der Bestätigung einer medizinischen Kontraindikation

- Die ärztliche Bestätigung zum Nachweis einer Immunität, ggf. inklusive der Laborleistungen, oder die Bestätigung einer medizinischen Kontraindikation, die eine Impfung gegen Masern ausschließt, können nicht zu Lasten der GKV erfolgen, diese sind dem Patienten in Rechnung zu stellen.

Ausnahme von der Nachweispflicht eines Impfstatus bzw. einer Immunität

- Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, müssen keinen Impfstatus bzw. keine Immunität nachweisen. Für diese Patienten besteht die Nachweispflicht einer ärztlich bestätigten Kontraindikation.

Hinweis: Für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren sind, wird die Masernimpfung von der STIKO nicht empfohlen, nach den Regelungen des Masernschutzgesetzes haben diese Personen auch keine entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Ärzte

In das Infektionsschutzgesetz wurde die Regelung aufgenommen, dass zur Durchführung aller Schutzimpfungen jeder Arzt berechnigt ist. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen.

Hinweis: In Sachsen-Anhalt können Ärzte seit 2010 fachgruppenübergreifend zulasten der GKV impfen.

Neue Regelung zur Impfdokumentation

Ab dem 1. März 2020 darf neben dem Gesundheitsamt jeder Arzt – nicht nur der die Impfung durchführende Arzt – Schutzimpfungen in einen Impfausweis oder einer Impfbescheinigung nachtragen. Voraussetzung ist, dass der Patient die Impfung nachweist. Bisher war die Dokumentation von anderen Ärzten durchgeführter Impfungen nur dem Gesundheitsamt vorbehalten.

Kontaktinformationen Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.a.de

Telefon: 0391 627 7438

Fax: 0391 627 87 2000

*Der vollständige Artikel enthält einen weiteren Hinweis zu rechtlichen Änderungen durch das Masernschutzgesetz (Heilmittelwerbegesetz (plastisch-chirurgische Eingriffe)) und kann unter www.kvs.a.de >> Presse >> Publikationen >> PRO - Offizielles Mitteilungsblatt der KV Sachsen-Anhalt >> 2020 eingesehen werden.